
SATZUNG

Satzung der Kreisvereinigung

FREIE WÄHLER Mülheim an der Ruhr

vom 18. November 2024
zuletzt geändert am 26. September 2026

Präambel

Im Jahr 2019 schlossen sich engagierte Bürgerinnen und Bürger aus Mülheim an der Ruhr unter dem Namen „AufRuhr“ zusammen, um sich gegen die Erhöhung der Grundsteuer zu wehren. Als ihre Stimme nicht ausreichend Gehör fand, entschieden sie sich, den politischen Weg zu beschreiten und eine Bewegung zu gründen, die sich für die Interessen der Bürger unserer Stadt einsetzt. Aus dieser Initiative heraus entstanden die FREIEN WÄHLER Mülheim an der Ruhr.

Unsere Überzeugung basiert auf gesundem Menschenverstand, Pragmatismus und Transparenz. Im Gegensatz zu den über Jahrzehnte erstarrten Strukturen der etablierten Parteien streben wir nach kreativen, lösungsorientierten Ansätzen, um unsere Stadt gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern voranzubringen. Unsere Arbeit ist von dem Willen getragen, die Lebensqualität in Mülheim zu verbessern und der Bevölkerung eine echte politische Alternative zu bieten.

Mit diesen Zielen vor Augen wollen wir uns aktiv in die politische Gestaltung unserer Heimatstadt einbringen, unnötige Ausgaben aufdecken und auf Haushaltsdisziplin drängen, um die finanzielle Belastung der Bürger zu verringern. Unser politisches Handeln basiert auf Offenheit und dem Dialog mit allen Menschen, die bereit sind, Mülheim gemeinsam besser zu machen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Kreisvereinigung führt den Namen „FREIE WÄHLER Mülheim an der Ruhr“ und ist eine Gliederung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Sitz der Kreisvereinigung ist der Ort des amtierenden Vorsitzenden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Kreisvereinigung hat das Ziel, auf kommunaler Ebene an der politischen Willensbildung mitzuwirken und sich aktiv an Kommunalwahlen zu beteiligen.
- (2) Sie vertritt die Interessen der Bürgerinnen und Bürger von Mülheim an der Ruhr und fördert bürgerschaftliches Engagement.
- (3) Die Kreisvereinigung orientiert sich an den Grundsätzen der FREIEN WÄHLER und tritt für eine transparente, pragmatische und lösungsorientierte Politik ein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Kreisvereinigung kann jede Person werden, die ihren Erstwohnsitz in Mülheim an der Ruhr hat und die Ziele der Freien Wähler unterstützt.
- (2) Der Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie die Beitragspflichten richten sich nach den Bestimmungen der Landes- und Bundessatzung der Freien Wähler.
- (3) Der Kreisvorstand entscheidet über die Empfehlung der Kreisvereinigung zur Aufnahme neuer Mitglieder an den Landesvorstand.

§ 4 Organe der Kreisvereinigung

Die Organe der Kreisvereinigung sind:

1. Die Kreismitgliederversammlung
2. Der Kreisvorstand

§ 5 Die Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kreisvereinigung.
- (2) Aufgaben der Kreismitgliederversammlung:
 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Kreisvorstands einschließlich des finanziellen Teils,
 2. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 3. Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht und die Entlastung des Kreisvorstands,
 4. Wahl des Kreisvorstands,
 5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,

6. Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge,
 7. Meinungsbildung und Beschlussfassung zu politischen Themen mit kommunalem Bezug.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird vom Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen in Textform an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift oder die in der zentralen Mitgliederdatenbank hinterlegte E-Mail-Adresse einberufen. Die Einladung muss Ort, Datum, Uhrzeit und die vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (5) Soll über eine Satzungsänderung beschlossen werden, ist der vollständige Wortlaut des Satzungsänderungsantrags den Mitgliedern mindestens 21 Kalendertage vor der Versammlung in Textform zu übermitteln. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Kreismitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
- (7) Über die Kreismitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss mindestens Ort und Zeit, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Feststellungen zur ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, die gefassten Beschlüsse, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie die Erklärungen über die Annahme von Wahlen enthalten. Die Niederschrift wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet.

§ 6 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht mindestens aus
1. dem Kreisvorsitzenden,
 2. einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 3. dem Kreisschritfführer und
 4. dem Kreisschatzmeister. Der Kreisschatzmeister ist der Kassierer im Sinne von § 4 Absatz 5 Buchstabe d der Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung kann vor Beginn der Vorstandswahlen mit einfacher Mehrheit beschließen, einen zweiten gleichberechtigten stellvertretenden Kreisvorsitzenden sowie weitere Vorstandsmitglieder mit zuvor genau bestimmter Funktion zu wählen.
- (3) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte der Kreisvereinigung auf Grundlage der Gesetze, der Satzungen und Ordnungen der FREIEN WÄHLER sowie der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung und vertritt die Kreisvereinigung nach innen und außen.
- (4) Die Mitglieder des Kreisvorstands werden von der Kreismitgliederversammlung in derselben Versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Nach- oder Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit.
- (5) Mitglieder des Kreisvorstands dürfen keiner anderen politischen Partei oder Wählervereinigung angehören, die mit den FREIEN WÄHLERN im Wettbewerb steht.

§ 6a Rechnungsprüfung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören und dürfen an der Vorbereitung, Genehmigung oder Durchführung der von ihnen zu prüfenden Finanzvorgänge nicht mitgewirkt haben.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen vor der Berichterstattung den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Kreisvorstands. Die Prüfung umfasst insbesondere die Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit der der Kreisvereinigung zugeordneten Einnahmen, Ausgaben und Bestände, die zugehörigen Belege sowie die Einhaltung der erforderlichen Beschlüsse und Freigaben.
- (3) Werden die Finanzmittel der Kreisvereinigung auf einem Konto der Landesvereinigung und dort in einer gesonderten Budget- oder Buchungsstelle geführt, erstreckt sich die örtliche Prüfung auf diese Budget- oder Buchungsstelle und die der Kreisvereinigung zugeordneten Unterlagen. Sie ersetzt nicht die Prüfung der Gesamtbuchführung und des Jahresabschlusses der Landesvereinigung.
- (4) Die Rechnungsprüfer berichten der Kreismitgliederversammlung über Art, Umfang und Ergebnis ihrer Prüfung. Festgestellte Beanstandungen sind im Protokoll festzuhalten.

§ 7 Umlaufbeschlüsse

- (1) Der Kreisvorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt schriftlich (z. B. per E-Mail) und die Mitglieder des Vorstands müssen ihre Stimme mit „Ja“ (Zustimmung) oder „Nein“ (Ablehnung) abgeben. Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (3) Der Beschluss ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen „Ja“ lautet. Im Falle einer Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (4) Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses wird bei der nächsten Kreismitgliederversammlung in das Sitzungsprotokoll aufgenommen und bestätigt.

§ 8 Mittelverwendung und Finanzführung

- (1) Die Mittel der Kreisvereinigung dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Finanzmittel der Kreisvereinigung können auf einem Konto der Landesvereinigung verwaltet und dort in einer gesonderten Budget- oder Buchungsstelle der Kreisvereinigung zugeordnet werden. Die Einzelheiten richten sich nach den geltenden Satzungen, Finanzordnungen und Vorgaben der Landes- und Bundesvereinigung.
- (3) Über die Verwendung der der Kreisvereinigung zugeordneten Mittel entscheidet der Kreisvorstand im Rahmen des verfügbaren Budgets, der geltenden Finanzregelungen und der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung. Soweit die Zahlungsabwicklung zentral erfolgt, werden Zahlungen ausschließlich durch die hierzu befugten Personen der Landesvereinigung ausgeführt.
- (4) Der Kreisschatzmeister überwacht die der Kreisvereinigung zugeordneten Finanzvorgänge, sorgt für die vollständige lokale Beleg- und Beschlussdokumentation, stimmt die Buchungen mit dem Landesschatzmeister ab und erstellt den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER gilt auch für die Kreisvereinigung.
- (2) Beschlüsse werden in der Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kreismitgliederversammlung.
- (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Kreismitgliederversammlung am 18.11.2024 in Kraft.
- (3) Im Falle der Auflösung der Kreisvereinigung entscheidet die Kreismitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Dabei gilt, dass das Vermögen, soweit vorhanden, an die Bezirksvereinigung Ruhrgebiet oder die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen übergeht.
- (4) Änderungen dieser Satzung treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, sofern die Kreismitgliederversammlung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.